# Wiener Landtag

Beilage Nr. 3/1985 - Änderung des Wiener Ankündigungsabgabegesetzes 1983 Gesetz vom , mit dem das Wiener Ankündigungsabgabegesetz 1983 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Das Wiener Ankündigungsabgabegesetz 1983, LGBl. für Wien Nr. 19, wird wie folgt geändert:

#### 1. § 1 hat zu lauten:

"§ 1. Soweit keine bundesgesetzliche Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBL. Nr. 45, für Abgaben von Ankündigungen vorliegt, wird die Gemeinde ermächtigt, von öffentlichen Ankündigungen innerhalb des Gebietes der Stadt Wien nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Abgabe auszuschreiben".

#### 2. § 11 Abs. 2 hat zu lauten:

- " (2) Die sonstigen Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften werden mit Geldstrafen bis zu S 2.000,--, im Nichteinbringungsfall mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet".
- 3. Dem § 11 ist folgender Abs. 3 anzufügen:
- " (3) Beschließt die Gemeinde eine Abgabe auf Grund einer bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBL. Nr. 45, für die Abgaben von Ankündigungen, so finden auf Übertretungen dieser Verordnung die Absätze 1 und 2 Anwendung".

# Artikel II

- (1) Artikel I Z 1 tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.
- (2) Die sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Erläuterungen zur Änderung des Wiener Ankündigungsabgabegesetzes 1983

### I Allgemeiner Teil

Nach § 7 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 kann die Bundesgesetzgebung Gemeinden ermächtigen, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung auszuschreiben. Von dieser Möglichkeit hat der Bund in § 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 1985 – FAG 1985, BGBL. Nr. 544/1984, für "Abgaben von Ankündigungen" Gebrauch gemacht.

Die neue Rechtslage erfordert eine Anpassung des Wiener Ankündigungsabgabegesetzes 1983. Um die Kontinuität der Ankündigungsabgabe zu sichern, wird das Verordnungsrecht der Gemeinde durch eine zusätzliche landesgesetzliche Ermächtigung im Rahmen der bisherigen Abgaberegelung abgesichert.

#### II Besonderer Teil

- 1. Zu Artikel I Z 1 (§ 1) Mit dieser Bestimmung wird die derzeit bestehende bundesgesetzliche Ermächtigung der Gemeinde zur Ausschreibung von Abgaben von Ankündigungen berücksichtigt und gleichzeitig eine Verordnungsermächtigung der Gemeinde für den Fall geschaffen, daß die bundesgesetzliche Ermächtigung eingeschränkt, aufgehoben oder nicht verlängert werden sollte. Die neue landesgesetzliche Ermächtigung basiert auf § 8 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948.
- 2. Zu Artikel I Z 2 (§ 11 Abs. 2)
  Die Strafbestimmung wird auf Übertretungen der Vorschriften einer nach § 1 erlassenen Verordnung der Gemeinde ausgedehnt.
- 3. Zu Artikel I Z 3 (§ 11 Abs. 3)
  Durch diese neue Regelung werden Strafbestimmungen für den
  Fall geschaffen, daß die Gemeinde auf Grund einer bundesgesetzlichen Ermächtigung für Abgaben von Ankündigungen eine
  Ausschreibungsverordnung erläßt.
- 4. Zu Artikel II
  Da die neue bundesgesetzliche Ermächtigung gemäß § 15 Abs. 3
  Z 4 FAG 1985 am 1. Jänner 1985 in Kraft getreten ist (§ 24
  Abs. 1 FAG 1985), soll auch die Änderung des § 1 rückwirkend
  mit 1. Jänner 1985 in Kraft treten.

Die Strafbestimmungen für beide Ermächtigungsfälle können jedoch erst mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft gesetzt werden.